

STADT HÖRSTEL

Der Bürgermeister

VORLAGE

III/Un

öffentlich

Datum **Drucksachen Nr.** (ggf. Nachtragsvermerk)

03.01.2024

1/2024

Beratungsergebnis:

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	31.01.2024						
Rat	07.02.2024						

Betreff:

EG-Umgebungslärmrichtlinie / Lärmaktionsplanung Stufe 4

Beschlussvorschlag:

1. Die vorgestellten Ergebnisse der Lärmkartierung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Öffentlichkeit wird über die Ergebnisse der Lärmkartierung auf dem Wege einer amtlichen Bekanntmachung informiert.
3. Auf der Homepage der Stadt Hörstel werden die Ergebnisse der Lärmkartierung zur Beteiligung veröffentlicht. Anregungen und Hinweise können bei der Stadt Hörstel vorgebracht werden.

Haushaltsmittel:

./.

Nachhaltigkeit:

Die Ziele und Maßnahmen der Nachhaltigkeitsstrategie der Stadt Hörstel sind nicht direkt betroffen.

Sachdarstellung:

Allgemeines

Im Jahr 2002 hat das europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Sie hat das Ziel, ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm aufzustellen, um schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, vorzubeugen oder zu vermindern. Die ersten Untersuchungsergebnisse sollten bis zum 30.06.2007 vorgelegt werden.

Am 16. Juni 2005 hat der Bundestag mit einjähriger Verspätung das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie verabschiedet. Im Bundesimmissionsschutzgesetz (BimSchG) wurde hierzu ein neuer Teil „Lärminderungsplanung“ eingefügt. Im Jahr 2006 wurden dann entsprechende Verordnungen über das Verfahren, die Berechnungsverfahren und weitere Hinweise erlassen.

Unter Umgebungsärm werden belästigende oder gesundheitsschädigende Geräusche im Freien durch Aktivitäten von Menschen verstanden, insbesondere durch die Quellen Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehr und Industrie- und Hafenanlagen. Davon ausgenommen ist Lärm, welcher von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, sowie Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Die Umgebungsärmrichtlinie verpflichtet die Kommunen europaweit, Lärmkartierungen und Lärmaktionspläne aufzustellen und diese regelmäßig fortzuschreiben. Über die Auswirkungen der Stufen 1 bis 3 wurde bereits in den politischen Gremien (zuletzt in der Sitzung des Rates am 11.07.2018) berichtet.

Die Berechnungen der Lärmkarten sowie die Ermittlung der Anzahl der Betroffenen der 4. Runde erfolgte unter Verwendung der neuen EU-weit einheitlichen Berechnungsverfahren durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV). Die Berechnungsergebnisse der Kartierung 2022 wurden pandemiebedingt auf Basis der Verkehrszählungen der Straßenverkehrswegezählung 2015, hochgerechnet für das Jahr 2019 erstellt. Hierbei wurde pauschal eine Verkehrszunahme von 3 % zugrunde gelegt. Durch die neuen Berechnungsverfahren kommt es zu Änderungen in der dargestellten Lärmsituation sowie bei der Anzahl der Betroffenen. Ein direkter Vergleich der Ergebnisse der 3. und 4. Runde der Lärmaktionsplanung ist daher nicht möglich.

Seit der Stufe 3 wurden bei den Hauptverkehrsstraßen die mit mindestens 3 Mio. Kfz/Jahr belastet sind, nunmehr auch Landstraßen einbezogen. Das Verkehrsaufkommen auf Kreisstraßen spielt aktuell noch keine Rolle.

In Hörstel ist neben der schon bekannten Autobahn A30 seit der Stufe 3 in Riesenbeck auch die L 591 Bevergerner Straße (vom Kreisverkehr K 38 bis zur Einmündung Surenburger Straße) vom Verkehrslärm betroffen und somit kartiert worden. In der aktuellen Stufe 4 sind vom LANUV Berechnungen durchgeführt worden, die neben den bisher betroffenen Straßen nunmehr auch die L501 Ibbenbürener Straße (vom Abzweig Tiefer Weg bis zur Dornierstraße) und die L591 (von der Torfmoorstraße in Bevergern bis zum Kreisverkehr K38 in Riesenbeck) als belastete Straßen ausweisen (Karten Anlage 1 und Anlage 2). Durch diese Ausweisung war ein erheblicher Anstieg der Betroffenenzahlen zu verzeichnen.

Auf Grund der eigenen Verkehrszählungen in der Stadt Hörstel war dieses Ergebnis der Runde 4 nicht zu erwarten. Es wurde daher geprüft, wie diese Ausweisung zustande kam. Hintergrund ist hier, dass lediglich Berechnungen der einzelnen Messergebnisse aus 2015 zu 2019 hochgerechnet wurden und daraus dann geschlussfolgert wurde, dass der gesamte Bereich zwischen zwei Messstellen die hohen Verkehrsdaten aufweist. Durch die Berechnung wurde also verkannt, dass in dem betreffenden Straßenabschnitt weitere Straßen einmünden und dieser Verkehr sich auch auf die Verkehrsdaten mit dem ankommenden und abfließenden Verkehr auswirkt. Durch eigene aktuelle Messungen konnte dem LANUV plausibel dargelegt werden, dass beide neuen Straßenabschnitte nicht unter die Rubrik „Hauptverkehrsstraße“ mit mind. 3 Mio.Kfz/Jahr fallen. Eine entsprechende Änderung in den Verkehrsdaten ist bereits erfolgt, jedoch wird eine Neuberechnung auf Grundlage der aktuellen Daten derzeit nicht erfolgen. Die Herausnahme der farbigen Ausweisung der Belastungen in den Lärmkarten wird somit erst in einem zweiten Schritt umgesetzt.

Betroffenzahlen

Einwirkung die von **Straßenverkehrslärm**, der von Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen (Hauptverkehrsstraßen) mit mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr ausgeht:

Geschätzte Gesamtzahl der Menschen (N) in der Stadt Hörstel, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{DEN} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	1.485	385	248	186	0

L _{Night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	636	299	225	0	0

Rot umrandet ist die jeweilige Anzahl der Personen, die in die höchst belastete Kategorie fallen.

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude (N) in der Gemeinde:

L _{DEN} /dB(A):	>55	>65	>75
N Wohnungen	1259	231	0
N Schulgebäude	9	0	0
N Krankenhausgebäude	0	0	0

Der Lärmindex L_{Night} beschreibt die Belastung in der Nacht zwischen 22 und 6 Uhr, während der Lärmindex L_{DEN} den Tages- (6 – 18 Uhr), den Abend- (18 – 22 Uhr) und den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) umfasst.

Die Kartierungsergebnisse sind über das Umgebungslärmportal des Landes NRW (www.umgebungs-laerm.nrw.de unter dem Menüpunkt „Lärmkarten NRW“) öffentlich einsehbar.

Die Stadt Hörstel ist dazu verpflichtet, eine Lärmaktionsplanung mit zweifacher Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen, bis zum 18. Juli 2024 fertigzustellen und durch den Rat der Stadt Hörstel beschließen zu lassen. Die Verwaltung beabsichtigt, die erste Bürgerbeteiligung im Februar 2024 durchzuführen.

Bearbeitet von:	Herr Ungruh	Der Bürgermeister			
Fachdienstleiter:					
Fachbereichsleiter:	Herr Ungruh				
Beteiligter Fachbereich		I	II	III	IV
Kenntnis genommen					



